

Informationen zum Coronavirus

Juristische Argumentation zum Testanspruch nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 TestVO

Stand: 01.04.2021

Nach der aktuellen TestVO fallen nun auch alle Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 TestVO (vorher waren dies nur die Arztpraxen). Diese Einrichtungen sind nun also ebenfalls nach § 6 Abs. 3 Satz 3 TestVO berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen. In der Begründung zur Verordnung hat der Bundesgesetzgeber eindeutig klargestellt, dass auch (solo-) freiberufliche Hebammen unter den weit zu fassenden Begriff der Praxis fallen. Damit haben sind nun auch Hebammen berechtigt, Selbsttestungen durchzuführen.

Nach § 7 wird weiterhin geregelt, dass besagte Einrichtungen die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests nach § 11 mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, in deren Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat (§ 7 Abs. 2 TestVO). Dies gilt demnach nun auch für Hebammen.

Die Verordnungsbegründung schreibt hierzu eindeutig (S. 29):

„Auch sofern bisher keine Abrechnungsbeziehung des zur Abrechnung Befugten mit einer Kassenärztlichen Vereinigung besteht, ist die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung grundsätzlich diejenige, in deren Bezirk der Befugte seinen Sitz hat.“

In § 7 Absatz 4 und 5 TestVO sind sodann die Nachweis- und Dokumentationspflichten geregelt. Die Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests ist in § 11 TestVO geregelt. Ab dem 1.4.2021 sind höchstens 6 Euro je Test zu erstatten.

Zur Medizinprodukte-Abgabeverordnung:

Hebammen können eindeutig unter den § 3 Abs. 4 Nr. 2 MPAV als ambulante Einrichtung im Gesundheitswesen subsumiert werden. Dies bestätigt auch die Auslegungshilfe des Bundesgesetzgebers, in dem dort Hebammen explizit in der Aufzählung von Personen, Unternehmen und Einrichtungen, an die PoC-Antigenschnelltest abgegeben werden dürfen, genannt werden (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe_end_2021-02-08.pdf, S. 7).

Autorin:

RA Dr. jur. Ann-Kathrin Hirschmüller, juristische Prüfung